

# Special Audit – ein effektives Instrument des Aufsichtsrates

**Die maßgebliche Aufgabe des Aufsichtsrates (AR) ist durch das Aktiengesetz knapp beschrieben: die Überwachung der Unternehmensleitung. Dies bedeutet nicht nur Kontrolle im eigentlichen Sinne, sondern unzweifelhaft auch unternehmerische Mitwirkung und Entscheidungsfindung, aber auch Planung und strategische Begleitung.**

Der Aufsichtsrat steht somit in enger Verbindung mit dem Vorstand und ist daher gleichzeitig denselben strengen Sorgfaltskriterien unterworfen. Insbesondere, wenn es um die rasche und effiziente Prüfung unklarer Vorgänge im Unternehmen geht, stehen dem Aufsichtsrat einer AG gemäß § 95 AktG umfassende Einsicht- und Prüfrechte zu. Dies gilt gemäß § 30j GmbHG auch für einen bei einer GmbH eingerichteten AR.

Selbstverständlich kann der AR dabei zunächst auf unternehmensinterne Unterlagen und Kontrollmechanismen zurückgreifen. Im Unternehmen eingerichtete, gesetzlich

geforderte Kontrollsysteme (IKS, einschließlich Interner Revision) haben trotz des üblichen Augenmerks auf Gründlichkeit, Schnelligkeit und Effizienz einen nicht zu unterschätzenden Nachteil: Die Mitarbeiter unterstehen disziplinar der Unternehmensleitung und müssen auch nach einer durchgeführten Prüfung mit derselben weiter kooperieren (können). Sollte aber beispielsweise eine Untersuchung von Vorstandstätigkeiten im Auftrag des AR notwendig werden, sind Interessenskonflikte fallweise vorprogrammiert. Gleichzeitig kann eine Prüfung auch gerade dabei helfen, die Handlungen eines Vorstands zu bestätigen.

Eine dem Sorgfaltsmaßstab des AR genügende Prüftätigkeit erfordert zuweilen eine Detailkenntnis und fachspezifische Fähigkeiten, die über die Erfahrung und die Ressourcen der AR-Mitglieder hinausgehen. Für diese Fälle gibt § 95 (3) AktG dem AR die „Aktienrechtliche Sonderprüfung“ in die Hand. Dies ist nicht nur das Instrument der Wahl, wenn bereits ein Schaden eingetreten ist, sondern insbesondere auch dann, wenn eine Überprüfung des laufenden Geschäftes oder ein kontrollierender Eingriff erforderlich scheinen, um drohenden Schaden vom Unternehmen abzuwehren.

§ 95 (3) AktG gewährt dem AR insbesondere die Möglichkeit, eine Sonderprüfung durch externe Sachverständige zu beauftragen und durchführen zu lassen. Der AR hat

das Recht und – im Fall eines hinreichenden Verdachtes – sogar die Pflicht, bei konkret zu untersuchenden Einzelangelegenheiten den Sachverhalt untersuchen zu lassen und nach Vorliegen des Berichtes der Sachverständigen Maßnahmen zu setzen.

Die Vorteile einer Sonderprüfung kann man bei folgender Grobstruktur optimal ausnutzen:

- Die zu untersuchenden Themen werden eindeutig beschrieben, können aber je nach Prüfungsverlauf beliebig ausgeweitet werden.
- Untersuchungen können jederzeit eingeleitet werden. Es ist nicht notwendig, das Ende eines Geschäftsjahrs oder eines Geschäftsfalls abzuwarten. Gerade im Interesse des Unternehmens kann damit dem Beginn allfälliger behördlicher Ermittlungen vorgegriffen werden.
- Die für die Prüfung erforderlichen Mittel (Auskunftspersonen, Unterlagen) werden eindeutig definiert.
- Zusätzliche Sachverständige können in Abstimmung mit den beauftragten Prüfern je nach Erfordernis fachspezifisch beigezogen werden (z.B. Beiziehung von Technikern; Experten aus Finanz- oder Versicherungswesen etc.).
- „Herr“ der Untersuchung und somit Vertreter des Unternehmens ist der AR als das Kontrollorgan. Die Unternehmensführung kann sich daher in die Untersuchungen aufklärend einbringen, hat aber keine Möglichkeit zur (behindernden) Beeinflussung der Untersuchung.
- Der finale Bericht der Sachverständigen dient Strafverfolgungsbehörden als neutrale Grundlage zu Erhebungen. Durch ebendiese umfassende Berichterstattung können bei vernünftiger und umfassender



Kooperation des AR bzw. der Sachverständigen mit den Behörden weitere Untersuchungen wie z.B. Hausdurchsuchungen vermieden werden.

- Sachverständige unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit einer in § 1299 ABGB festgehaltenen besonderen fachlichen Haftung.
- Die Kosten einer solchen Sonderprüfung sind zunächst durch das Unternehmen zu tragen. Je nach ihrem Ergebnis können diese Kosten jedoch als Schadenersatzansprüche gegen die entsprechenden Verursacher geltend gemacht werden.

Die Erfahrung unserer Taskforce zeigt, dass ein Special Audit ein in der ganzen Bandbreite der Sonderprüfung versiertes Juristenteam (er)fordert: von der Strukturierung über die forensische Erarbeitung und Untersuchung von Sachverhalten bis hin zur Erstellung des individuellen Reports. Mit der Feststellung des „Ist-Zustandes“ ist es nicht getan – der AR benötigt auch umfassende Empfehlungen:

Unsere rechtliche Analyse der Sachverhalte beinhaltet daher eine Risikoabwägung zu einer allenfalls notwendigen Prozessführung. Die Unterlagenaufbereitung erfolgt schon so sach- und fachgerecht, dass eine allenfalls erforderliche gerichtliche Verfolgung rasch einleitbar ist.

Im Bedarfsfall inkludieren die Leistungen unserer Special Audits Taskforce auch eine umfassende Darstellung arbeitsrechtlicher Empfehlungen gegenüber betroffenen Mitarbeitern oder vertraglich mögliche Konsequenzen bei Schritten gegen Vorstandsmitglieder.

Einen Schwerpunkt unserer Tätigkeit bildet auch die Beratung des AR im Umgang mit den Prüfungsergebnissen sowie in Sachen „Reputationsmanagement“.

Special Audits erfordern jedenfalls eine Kombination aus technischer, kaufmännischer und juristischer Erfahrung. So bringen die Mitglieder der LGP-Taskforce in ihre Tätigkeit jahrzehntelange Erfahrung mit allen Aspekten solcher Sonderprüfungen ein. Auf

dieser Basis entwickeln wir in enger Kooperation mit dem Aufsichtsrat geeignete Strategien, um die Risiken des Unternehmens zu minimieren, die Kooperation mit Behörden optimal zu gestalten, Schäden hintanzuhalten und entstandene Vermögensnachteile für das Unternehmen effizient einbringlich zu machen.



Rechtsanwältin  
**Mag. PIROSKA VARGHA**  
leitet bei LGP die Bereiche Arbeitsrecht und Corporate Litigation. Sie ist auf Themen der Organhaftung und Prävention von Wirtschaftskriminalität, aktienrechtliche Sonderprüfungen, Compliance und Due Diligence sowie internationale Projektabwicklung spezialisiert.



**Dr. ROBERT SALFENAUER**  
ist Senior Legal Counsel mit über 30 Jahren Erfahrung in der Industrie. Zusätzlich ist er seit 2011 Geschäftsführer der auf Restrukturierung von Industrieprojekten, gewerbliche Immobilienentwicklung sowie Unternehmensgründung bzw. -abwicklung spezialisierten Projektgesellschaft LGP Project Solutions.